

## E.10 Frieden

*Johannes J. Frühbauer*

### **Leitfragen:**

- Was verstehen wir im 21. Jahrhundert unter Konflikt und Krieg?
- Welche (friedens-)ethischen Fragen wirft die Problematik der Kriege, Konflikte und Gewaltrealitäten auf?
- Was sind wesentliche Merkmale von Frieden?
- Mit welchen Herausforderungen sieht sich die Friedensethik in der Gegenwart konfrontiert?

### 1. Hinführung

Frieden zählt zu den ältesten moralischen Begriffen der Menschheitsgeschichte. Je nach Kontext – Politik, Religion, Erziehung – trägt der Friedensbegriff Züge der Verheißung, der Sehnsucht, eines politischen oder pädagogischen Ziels oder der bloßen Zustandsbeschreibung. In der Entwicklung und wissenschaftlichen Ausdifferenzierung des 20. Jh. wurde Frieden zum Gegenstand einer ganzen Reihe von Disziplinen – etwa der Politikwissenschaft, der Pädagogik, der Philosophie, des Völkerrechts und der Theologie. Sie alle haben einen je spezifischen Blick auf Begriff und Thematik des Friedens. Einer Christlichen Sozialethik (CSE) kann es in einer Welt mit Gewalt, Konflikten und Kriegen letztlich nur um Frieden und um ein friedliches Zusammenleben der Menschen sowie um Verständigung und Versöhnung gehen. Dies gilt für Nahbereiche menschlichen Zusammenlebens, für binnengesellschaftliche Kontexte und nicht zuletzt für die Beziehungen zwischen Gesellschaften, Völkern und Staaten. Das heutige Nachdenken über Frieden muss mit der Analyse dessen beginnen, was diesem im Wege steht und welche Bedingungen und Voraussetzungen zu seinem Gelingen erfüllt sein müssen. Das Nachdenken über Frieden hat aber auch zu klären, was wir überhaupt unter Frieden verstehen und welche allgemeinen und konkreten Vorstel-

lungen wir mit ihm verbinden. Frieden wurde und wird als Oppositionsbegriff zu Krieg verstanden. Bevor daher Begriff und Vorstellungen des Friedens sowie dessen Bedingungen und Perspektiven in den Blick kommen können, liegt es nahe, zunächst allgemein und grundsätzlich einen Blick auf das Themenfeld Konflikt und Krieg zu werfen.

- ▶ **Frieden wird als moralischer Begriff für den Nahbereich ebenso verwendet wie für zwischenstaatliche Beziehungen. Er ist Gegenstand unterschiedlicher Disziplinen. Für die Christliche Sozialethik stellt er ein zentrales Ziel dar.**

## 2. Konflikt, Krieg und Gewalt

Krieg – als massenhafte Gewaltanwendung in Verbindung mit Kampfhandlungen – ist für viele, zumindest für die meisten von uns Mitteleuropäer\*innen, nur ein theoretisches oder abstraktes Phänomen. Unsere *Kriegserfahrungen* beschränken sich in aller Regel auf reale Berichterstattungen in den Medien, auf fiktive filmische Inszenierungen oder auf Kenntnisse aus dem Geschichtsunterricht. Dennoch ist Krieg als gewaltvolle Wirklichkeit auch heute für Hunderte Millionen Menschen eine leidvolle Erfahrung von grausamer Brutalität, von existenzieller Bedrohung und Hoffnungslosigkeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg (rund 70 Millionen Tote weltweit) gab es vermehrt gewalthaltige bürgerkriegsähnliche Konflikte. Die klassische Konfrontation eines Staatenkrieges wurde zur Ausnahme, wenngleich es auch im weiteren Verlauf des 20. Jh. zwischenstaatliche militärische Konfrontationen gab: so u. a. der Koreakrieg 1950–1953 (4,5 Millionen Todesopfer), der Vietnamkrieg 1955–1975 (5 Millionen), der Sechstagekrieg im Nahen Osten 1967 (21 000), der Afghanistankrieg 2001–2021 (240 000) oder der Irakkrieg 2003–2021 (240 000).<sup>1</sup> Das jährlich veröffentlichte Konfliktbarometer weist in seiner Statistik Jahr für Jahr mehr als 200 gewalthaltige Auseinandersetzungen aus, zu denen auch Kriege zu rechnen sind.<sup>2</sup> Gegenwärtig sind daher in

---

1 Die statistischen Angaben in den Klammern beruhen weithin auf Schätzungen, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind.

2 Vgl. hierzu die Seite des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung (HIK), URL vom 29.9.2021: [www.konfliktbarometer.de](http://www.konfliktbarometer.de).

den Krisen- und Konfliktgebieten dieser Welt Hunderttausende Menschen unmittelbar von Kriegen und deren Folgen betroffen.

Die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Krieges setzt in der Regel bei der Frage nach dem *Begriff des Konflikts*, seiner Charakteristik, seinen Formen und seinen Ursachen an. Nicht jeder Konflikt ist ein Krieg, doch jeder Krieg stellt einen Konflikt dar – und zwar mit einer Gewaltdimension. Von einem Konflikt spricht man im Allgemeinen dann, wenn verschiedene soziale Akteure ihre jeweiligen Interessen als gegensätzlich oder sogar unvereinbar wahrnehmen. Wird dieser Gegensatz der Interessen artikuliert und auf deren Durchsetzung gedrängt, dann gilt ein Konflikt als *manifest*. Bleibt dies jedoch unausgesprochen, so wird ein Konflikt als *latent* eingestuft. In der Regel geht es bei Konflikten vor allem um Macht, Territorium und Ressourcen. Überdies wird zwischen Konflikttypen unterschieden: Es gibt Werte-, Mittel- sowie Interessenkonflikte. Nicht zuletzt können Konflikte symmetrisch oder asymmetrisch sein; hier spielen die Differenz in der Handlungsmacht der Konfliktparteien und die jeweils unterschiedliche Verfügbarkeit von Mitteln zum Konfliktaustrag eine zentrale Rolle.

*Krieg* wiederum stellt eine bestimmte Form von Konflikt dar, bei dem Gewalt ein wesentliches und zentrales Merkmal ist. Gewalt lässt sich allgemein verstehen als physisches Gewalthandeln gegenüber Menschen oder menschlichem Eigentum. Sie hat eine strukturelle Dimension, wenn gesellschaftliche Zustände und Ordnungen zu Diskriminierung, Unterdrückung oder Ungleichheiten führen oder sie zementieren. Völkerrechtlich wird von Krieg gesprochen, wenn ein Konflikt mit Waffengewalt, über einen längeren Zeitraum und zwischen zwei oder mehreren zentral gelenkten Gruppen ausgeführt wird; bei mindestens einer der beteiligten Gruppen muss es sich um reguläre Streitkräfte eines Staates handeln. In Anlehnung an die häufig zitierte Charakterisierung des Krieges als Politik mit anderen Mitteln durch den Generalmajor und Militärwissenschaftler Carl von Clausewitz (1780–1831) stellt Krieg (1.) eine Form von Politik dar; (2.) setzt Krieg mindestens zwei kriegsbereite Akteure voraus – demnach beginnt Krieg bereits mit Verteidigungsmaßnahmen. Bei diesem Aspekt schimmert die bereits in der Antike geprägte Formel durch, sich für den Krieg zu rüsten, wenn man Frieden wolle (*si vis pacem, para bellum*). Und (3.) hat Krieg eine normative Dimension, insofern festgelegt wird, unter welchen Bedingungen (*ius in bello*) das Töten im Krieg rechtlich und moralisch erlaubt ist. Freilich sind diese Grund-

annahmen heute selbst Gegenstand friedensethischer Diskussion. Bei der Analyse von Kriegsursachen spielen politische, sozioökonomische, kulturelle und in jüngster Zeit zunehmend auch ökologische Faktoren eine Rolle. Während im 20. Jh. zur Kriegstypologie noch vielfach Befreiungs- oder Guerillakriege gehörten, finden sich im 21. Jh. als Klassifizierungen jüngerer Datums Bezeichnungen wie *neue Kriege*, *asymmetrische Kriege*, *hybride Kriege* oder *Cyberwars*.<sup>3</sup>

Mit Beginn des 21. Jh., aber auch schon in der Zeit davor, gilt sowohl den Aktionen und diversen Entwicklungen des *internationalen Terrorismus* als auch den Strategien und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung eine verstärkte und vielseitige Aufmerksamkeit. Terrorismus ist und bleibt auch nach den alljährlich erscheinenden *Friedensgutachten* auf absehbare Zeit eine zentrale Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit.<sup>4</sup>

- ▶ **Konflikte können durch den Einsatz von Gewaltmitteln zu Kriegen werden. Diese lassen sich in unterschiedliche Kriegstypen unterscheiden. Terrorismus stellt eine besondere Form des gewaltförmigen Konflikts dar.**

### 3. Der negative und der positive Begriff des Friedens

Kriege scheinen seit Beginn der Menschheitsgeschichte aus vorhandenen Gewaltursachen wie von selbst zu entstehen, während demgegenüber Frieden „einen labilen, stets gefährdeten Zustand darstellt, der durch politisches Handeln, durch vertragliche Übereinkunft und durch diplomatisches Geschick erst mühsam erreicht und gesichert werden muss“<sup>5</sup>. Die Konturierung eines Begriffes von Frieden hängt eng mit dem Verständnis von Krieg zusammen. Charakterisiert man Krieg als zerstörte Ordnung

---

3 Zu diesem Abschnitt insgesamt vgl. Werkner, I.-J., *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, München 2020, 71–122; Ide, T., Einleitung, in: Ders. (Hg.), *Friedens- und Konfliktforschung*, Opladen/Berlin/Toronto 2017, 7–32; Münkler, H., *Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin 2015, insb. 7–18.

4 Vgl. dazu exemplarisch die jährlich erscheinenden *Friedensgutachten*, URL vom 8.10.2021: [www.friedensgutachten.de](http://www.friedensgutachten.de).

5 Schockenhoff, E., *Kein Ende der Gewalt? Friedensethik für eine globalisierte Welt*, Freiburg i. Br. 2018, 22.

menschlichen Zusammenlebens, so lässt sich diesem Frieden als Kontrastbegriff gegenüberstellen. Bloße Abwesenheit von Krieg kennzeichnet den zentralen Gedanken des *negativen Friedensbegriffs*. Demgegenüber wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jh. ein *positiver Begriff des Friedens* entwickelt. Diesen kennzeichnet ein Zustand, in dem es den Menschen möglich ist, ihr Leben zu gestalten bzw. ihren Lebensentwurf zu verwirklichen und ihre umfassenden Bedürfnisse zu befriedigen, frei von Unterdrückung oder Repressionen. Der positive Begriff des Friedens steht damit der Idee sozialer Gerechtigkeit (→ C.5) nahe und bringt normative Gesichtspunkte ins Spiel, die der negative Begriff des Friedens nicht im Blick hat. Dennoch stellt bereits die Abwesenheit kollektiver Gewaltanwendung für Betroffene ein hohes Gut dar. Allerdings wird ein ausschließlich negativer Friedensbegriff dafür kritisiert, dass er soziale und strukturelle Dimensionen des Friedens ausblendet und dadurch potenziell zur Zementierung ungerechter Strukturen und Verhältnisse beiträgt.

- ▶ **Frieden wurde lange Zeit als Abwesenheit von Krieg verstanden. Dieser negative Begriff von Frieden (= Nicht-Krieg) wird heute ergänzt durch eine positive Betonung der strukturellen und sozialen Voraussetzungen und der Bedeutung von Gerechtigkeit für den Frieden.**

#### 4. Grundlinien der Lehre vom gerechten Krieg

Die ethische Auseinandersetzung mit der Problematik des Krieges und des militärischen Gewalthandelns hat bereits in der Antike zur Frage geführt, ob sich Kriege moralisch rechtfertigen lassen. Im Laufe der Zeit wurden Kriterien entwickelt, die zur Ausbildung einer systematischen Lehre vom gerechten Krieg (*Bellum-iustum-Lehre*) geführt haben, an der sich auch die katholische Moraltheologie über Jahrhunderte hinweg orientiert hat. Vor allem im amerikanischen Kontext spielt diese Lehre in Gestalt der *Just War Theory* bis in die Gegenwart eine Rolle. Spätestens seit Cicero (106–43 v. Chr.) wurden nach und nach Prüfkriterien zur Rechtfertigung von Kriegen entwickelt. Thomas von Aquin (1225–1274) formulierte drei Kriterien: die politische Autorität, die zur Entscheidung über die Kriegsführung befugt ist (*auctoritas principis*), einen gerechtfertigten Grund zum Kriegseintritt (*causa iusta*) und die rechte Absicht (*recta intentio*). Weitere Kriterien kamen im Laufe der Geschichte hinzu: die Aussicht

auf Erfolg (*iustus finis*), die Ausschöpfung aller anderen Mittel, wodurch der Krieg zum letzten Mittel wird (*ultima ratio*), und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einsatz der kriegerischen Mittel (*proportionalitas*). Insofern die Frage, ob ein Krieg gerecht ist, sich nicht von der Frage danach trennen lässt, ob auch die praktische Durchführung eines Krieges als moralisch gut bewertet werden kann, kennt die Lehre vom gerechten Krieg zwei Teile: zum einen die Frage nach dem Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und zum anderen Überlegungen zum Recht im Krieg (*ius in bello*).<sup>6</sup>

Im 21. Jh. stellt sich berechtigterweise die Frage, ob die Anwendung der Lehre vom gerechten Krieg noch zeitgemäß ist. Kann es gerechte Kriege geben? Krieg gilt völkerrechtlich nicht zuletzt durch das umfassende Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen, *United Nations* (UN), vor allem Art. 2 Nr. 4, aber auch in der kirchlichen Lehre als geächtet. Und doch gibt es immer wieder Situationen, in denen die Frage aufkommt, ob kriegerisches Handeln und der Einsatz militärischer Mittel erforderlich sind und sogar um eines höheren Gutes willen geboten scheinen. In der Regel geht es um die Beendigung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen (→ C.4), wie z. B. *ethnische Säuberungen*, und um den Schutz von Menschen, die massenhaft Gewalt ausgesetzt sind und deren Leben gefährdet ist.

Im Kontext der internationalen Politik kam es vor allem in den 1990er Jahren zur Konzeption und Anwendung der *humanitären Intervention* sowie zu einem darauf bezogenen kontroversen Diskurs, zu dem auch die Kritik an der vorhandenen Doppeldeutigkeit des Terminus und den begrifflichen Spannungen zwischen *humanitär* und *Intervention* gehört. Der Grundansatz war, dass eine militärische Intervention in das Territorium eines Staats dann als gerechtfertigt galt, wenn es um die Rettung von Menschenleben ging und somit eine menschenrechtliche Begründung die moralische Grundlage bildete.<sup>7</sup> Einschlägig waren der Diskurs und seine Argumentationslinien insbesondere mit Blick auf die kriegerischen

---

6 Vgl. Janssen, D./Quanté, M. (Hg.), *Gerechter Krieg*, Münster 2017; Hidalgo, O., *Zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg? Der „gerechte Frieden“ als Leitbild der deutschsprachigen Friedensethik und Alternative zur Tradition des bellum iustum*, in: JCSW 59 (2018) 61–84, hier 63.

7 Vgl. Hinsch, W./Janssen, D., *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, München 2006; Münkler, H./Malowitz, K. (Hg.), *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung*, Wiesbaden 2008.

Konflikte auf dem Balkan (1991–1999), aber auch im Zusammenhang mit den Kriegen in Somalia (1993), Ruanda (1994) sowie im Irak (1991, 2003). Das Konzept der humanitären Intervention wurde auf der internationalen Ebene dann durch das *Konzept der Schutzverantwortung* abgelöst, das sich vor allem aus drei Komponenten zusammensetzt: *responsibility to prevent*, *responsibility to protect*, *responsibility to rebuild*. Im Blick sind hier nicht nur die unmittelbaren kriegerischen Auseinandersetzungen und Kampfhandlungen zum Schutz bzw. zur Rettung bedrohter Menschen, sondern auch die Notwendigkeit, den Einsatz von Gewaltmitteln durch Verhandlung und zivile Konfliktbearbeitung zu verhindern und für die Phase nach dem Konflikt Strategien des Wiederaufbaus mitzubedenken.<sup>8</sup> Aufgrund möglicher Instrumentalisierungen bleibt das Konzept aber in der Diskussion.

- **Die Lehre vom gerechten Krieg regelt, welche Formen militärischer Gewalt unter welchen Bedingungen erlaubt sind. Heute wird militärische Gewalt weitgehend abgelehnt. Unter bestimmten Umständen erscheinen aber humanitäre Interventionen gerechtfertigt.**

## 5. Das Leitbild des gerechten Friedens

Die Verbindung von Frieden und Gerechtigkeit (→ C.5) hat wesentlich zum Paradigmenwechsel von der Lehre vom gerechten Krieg hin zum Leitbild des gerechten Friedens beigetragen, der insbesondere in kirchlichen Verlautbarungen dokumentiert ist: vor allem durch *Gerechter Frieden*<sup>9</sup> (GF 2000) auf katholischer Seite und *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen*<sup>10</sup> seitens der evangelischen Kirche. Ein ökumenischer Konsens lässt sich mindestens in zwei Punkten feststellen: (1.) wird Frieden nicht nur in seiner bloß negativen Bestimmung als Abwesenheit von Krieg verstanden, sondern im weitaus umfassenderen Sinne als Frieden in seiner positiven Bestimmung, die den wesentlichen Bezug zur Gerechtigkeit betont. Und (2.) wird der Leitbildcharakter der Konzeption vom gerechten Frieden betont. Überdies gehen beide Kirchen von drei friedenspoliti-

8 Vgl. Sturm, C., Verantwortung, Krieg und Menschenwürde. Die *Responsibility to Protect* zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Münster/Baden-Baden 2020.

9 Ein Nachfolgewort ist derzeit (2021/22) in Vorbereitung.

10 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen*, Hannover 2007.

schen Prämissen aus: „dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung, einer Friedensordnung als Rechtsordnung sowie der Beschränkung militärischer Gewalt zur Rechtsdurchsetzung.“<sup>11</sup> GF versteht gerechten Frieden als eine normative Zielvorgabe sowohl für das Friedenshandeln als auch für politische Stellungnahmen seitens der christlichen Kirchen.<sup>12</sup>

In der Verhältnisbestimmung zwischen Frieden und Gerechtigkeit lassen sich drei Aspekte voneinander unterscheiden: In *begrifflich-inhaltlicher* Sicht stellt (1) die Verwirklichung von Gerechtigkeit eine Implikation des Friedens dar; in *normativer* Perspektive fungiert demgegenüber (2) Gerechtigkeit als konstitutive Komponente der Friedensbedingungen; und (3) lässt sich Gerechtigkeit *instrumentell* als Möglichkeitsbedingung eines gerechten Friedens verstehen.<sup>13</sup> Eberhard Schockenhoff (1953–2020) benennt dazu vier *Säulen des gerechten Friedens* als regulative Ideen: (1.) ist der *weltweite Schutz der Menschenrechte* (→ C.4) als universale Rechtsprinzipien der internationalen Staatengemeinschaft einschließlich der Konzeptionen von *menschlicher Sicherheit* sowie *Schutzverantwortung* anzustreben und sind Entwicklungsförderung und Armutsbekämpfung umzusetzen. (2.) zielt der gerechte Frieden auf die *Förderung von Demokratie* sowie auf den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. (3.) ist eine *Friedenssicherung durch wirtschaftliche Zusammenarbeit*, Industrialisierung und freien Welthandel mit dem Ziel einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung anzustreben. Und es bedarf (4.) des Ausbaus supranationaler Verflechtungen<sup>14</sup> unter Einbeziehung sowohl (über-)staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Akteure und Organisationen. Diese normativen Ausdifferenzierungen unterstreichen das notwendige Zusammenwirken verschiedener Dimensionen wie Recht, Politik (→ D.1) und Wirtschaft (→ D.2) zur Realisierung eines gerechten Friedens.

► **Das Paradigma vom gerechten Frieden löst die Lehre vom gerechten Krieg ab. Es betont den wechselseitigen Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit und bezieht weitere normative Dimensionen ein, wie Menschenrechte, Demokratie und Kooperation.**

---

11 Hoppe, T./Werkner, I.-J., Der gerechte Frieden. Positionen in der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland, in: Werkner, I.-J./Ebeling, K. (Hg.), Handbuch Friedensethik, Wiesbaden 2017, 343–359, hier 343.

12 Vgl. Strub, J.-D., Der gerechte Friede. Spannungsfelder eines friedensethischen Leitbegriffs, Stuttgart 2010, 65.

13 Vgl. Strub, Der gerechte Friede, 44–46.

14 Vgl. Schockenhoff, Kein Ende, 578–665.



## 6. Frieden durch Recht

Eine Friedensordnung als *Rechtsordnung* zu postulieren, wird auch als wesentlich für das Konzept des gerechten Friedens betrachtet. Zur Regelung des Gewalthandelns und der Kriegsführung in den zwischenstaatlichen Beziehungen hat sich im Laufe der Jahrhunderte ein eigenständiges Korpus an Rechtsnormen entwickelt. Daher kommt dem internationalen Recht bzw. dem Völkerrecht für die Etablierung und dauerhafte Sicherung des Friedens eine grundlegende Bedeutung zu. Dabei nehmen „die Regelungen des Friedenssicherungsrechts der UN-Charta wie des humanitären Völkerrechts [...] Grundimpulse der Friedensethik auf und verarbeiten sie in einem eigenen System positiver Rechtsnormen“<sup>15</sup>. Seit 1945 hat die internationale Staatengemeinschaft eine rasante normative Entwicklung durchlaufen, nunmehr geht es aber um die „institutionell gestützte Umsetzung“<sup>16</sup> der international bereits etablierten Normen. Recht lässt sich hier als Instrument oder Methode verstehen, um das Ziel bzw. Gut des Friedens zu erreichen.<sup>17</sup> Heinz-Gerhard Justenhoven (\* 1958) vertritt die These, „dass die katholische Kirche seit dem Ende des 19. Jh. eine Friedensethik entwickelt, in deren Zentrum die Überwindung des Krieges durch eine internationale Rechtsordnung steht. Politischer Friede zwischen den Völkern und Staaten soll aus der Verwirklichung einer effektiven internationalen Rechtsordnung mit den erforderlichen internationalen Institutionen hervorgehen.“<sup>18</sup> Über die UN wurde in den 1990er Jahren die Etablierung der internationalen Gerichtsbarkeit initiiert – wohlgermerkt mit zum Teil fraglicher oder nicht vorhandener Akzeptanz durch einzelne Staaten. „Frieden durch Recht“ wird als „Schlüssel zu einer langfristigen Überwindung des Krieges durch eine stabile und durchsetzungsfähige Weltrechtsordnung“<sup>19</sup> gesehen.

15 Oeter, S., Die friedensethische Bedeutung der Kategorie Recht, in: Werkner/Ebeling (Hg.), Handbuch Friedensethik, 139–149, hier 139.

16 Vgl. Oeter, Kategorie Recht, 139; 147 f.

17 Vgl. Bogner, D., Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, in: Werkner/Ebeling (Hg.), Handbuch Friedensethik, 677–687, hier 678.

18 Justenhoven, H.-G., Frieden durch Recht. Zur ethischen Forderung nach einer umfassenden und obligatorischen Gerichtsbarkeit, in: Bock, V. u. a. (Hg.), Christliche Friedensethik vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Münster/Baden-Baden 2015, 113–129, hier 127 f.

19 Bock, V. u. a., „... das wichtigste Thema auf Erden“. Christliche Friedensethik vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, in: Dies. u. a. (Hg.), Christliche Friedensethik, 7–16, hier 14.

- ▶ **Eine dauerhafte internationale Friedensordnung ist als Rechtsordnung auszugestalten und zu sichern. Die Entwicklung international geltender Rechtsnormen muss durch deren verbindliche Um- und Durchsetzung ergänzt werden.**

## 7. Verständnis und Aufgabe einer christlichen Friedensethik

Friedliches Zusammenleben, Konflikt und Gewalt sowie Gerechtigkeit und Recht sind zentrale Referenzbegriffe einer allgemeinen Friedensethik. Dabei geht es um folgende Fragen: Wie kann Gewalt in Konflikten moralisch verurteilt oder in manchen Fällen auch legitimiert werden? Wie lassen sich gewaltsame Konflikte im Vorfeld verhindern? Welche Funktion kommt dem (internationalen) Recht für die Sicherung von Frieden zu? Insofern die Reichweite individueller Verantwortung überschritten wird und Strukturen sowie Institutionen auch und gerade im internationalen Kontext Gegenstand von Analyse, Bewertung und Kritik sind, ist Friedensethik vor allem Sozial- bzw. Strukturenethik. Dabei lassen sich zwei Perspektiven hervorheben: Zum einen geht es ihr darum, normative Konzepte und Kriterien zu entwickeln mit dem Ziel der Begrenzung und Beendigung von Kriegen und militärischen Konflikten. Sie legt ihr Augenmerk also auf das Kriegs- und Gewaltverbot und vor allem auf die Zivilisierung des Konflikt-austrags. Zum anderen reflektiert sie positive Friedensbedingungen. In diesem Sinne fragt sie, inwiefern ökonomische Gerechtigkeit, praktizierte Verantwortung für die Umwelt sowie die Anerkennung anderer Kulturen und Religionen Gelingensbedingungen für den Frieden sind. Reflektiert werden Ziele und Mittel eines friedensfördernden Handelns sowie friedensgenerierender und -sichernder Strukturen und Institutionen.<sup>20</sup>

Eine explizit *christliche* Friedensethik zeichnet sich insbesondere durch ihre biblischen und theologiegeschichtlichen Rekurse, durch die Bezugnahme auf einschlägige kirchliche Dokumente und ihre wissenschaftliche Verortung in der CSE und Moraltheologie aus. Die CSE hat sich dabei zum einen mit Ansätzen einer Theologie des Friedens und der moralischen Kritik von Gewalt (auch in den biblischen Schriften) zu befassen, zum anderen mit Dokumenten der kirchlichen Sozialverkündigung (→ B.4). Hierbei

---

20 Vgl. Werkner, I.-J., Einführung in das Handbuch, in: Werkner/Ebeling (Hg.), Handbuch Friedensethik, 1–8, hier 2.

bleibt die Enzyklika *Pacem in terris* (PT, 1963) von Papst Johannes XXIII. (Pontifikat 1958–1963) mit dem Kernpostulat der Überwindung von Krieg und der Betonung der Bedeutung der Menschenrechte (→ C.4) ein zentraler Referenztext, ebenso das einschlägige Kapitel *Die Förderung des Friedens* im Kompendium der Soziallehre der Kirche (§§ 488–519). Und schließlich lässt sich die Enzyklika *Fratelli tutti* (FT, 2020) von Papst Franziskus (Pontifikat seit 2013) friedensethisch auslegen.<sup>21</sup> Zu einer christlichen Friedensethik gehört auch zentral die Thematisierung einer pazifistischen Grundhaltung – im Sinne eines *si vis pacem, para pacem*. Der Begriff Pazifismus findet sich erst mit Beginn des 20. Jh., die Idee hingegen reicht bis in die Anfänge des Christentums zurück. Die christlich-theologische Tradition sieht die Idee des Pazifismus im jesuanischen Ethos der Gewaltlosigkeit und Feindesliebe verankert.<sup>22</sup> So wird die Bergpredigt Jesu als ursprünglicher Ort eines radikalen Pazifismus ausgewiesen, in der die Friedensstifter (*pacifici*) seliggepriesen werden (Mt 5,9). Überdies wird die Nächstenliebe, die bereits das jüdische Ethos kennt, zur Feindesliebe erweitert (Mt 5,44). In der Auslegung von Mt 5 wird betont, dass ein aktives Eintreten für den Frieden und nicht eine bloße Friedensgesinnung gefordert sei. Schließlich lassen sich als unverzichtbare Elemente einer christlichen Friedensethik Theologie und Praxis der Versöhnung anführen.

► **Die Friedensethik befasst sich unter normativer Perspektive mit Fragen nach Gelingensbedingungen des Friedens. Eine christliche Friedensethik hebt die Bedeutung einer pazifistischen Grundhaltung, die Rolle der Menschenrechte und die Praxis der Versöhnung hervor.**

## 8. Die Friedensverantwortung der Religionen und die Weltethos-Programmatik

Religionen sind wichtige Akteure der Friedenspolitik. Dialoge, Gespräche, Begegnungen zwischen den Religionen (→ D.5) sind Wege *des* Friedens und *zum* Frieden zugleich. Trotz aller Unterschiede und Differen-

21 Vgl. Vogt, M., Die Botschaft von *Fratelli tutti* im Kontext der Katholischen Soziallehre, in: Münchener Theologische Zeitschrift 72 (2021) 108–123.

22 Vgl. Wink, W., Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit, Regensburg 2018.

zen im Vergleich der Religionen gilt es, ein Bewusstsein für Gemeinsamkeiten gerade im Ethos zu bilden. Hans Küng (1928–2021) hat mit seiner programmatischen Konzeption eines Weltethos die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen eines interreligiösen Konsenses aufgezeigt.<sup>23</sup> Neben dieser *interreligiösen* Perspektive hat auch die *intrareligiöse* Dimension eine grundlegende friedensethische Bedeutung und Funktion. Denn eine wesentliche Aufgabe besteht darin, sowohl die Gewaltpotenziale bestimmter religiöser Akteure zu mindern als auch ihre Friedenskompetenzen zu stärken. Dabei wächst die Gewaltresistenz von Religionsgemeinschaften mit dem jeweils vorhandenen Ausmaß an interreligiöser Bildung, an politischer Autonomie sowie an trans- und internationaler (inter-)religiöser Vernetzung: „Solchermaßen gestärkt, sind sie gegen Versuche der konfliktverschärfenden Instrumentalisierung von Religion gewappnet, die von Konfliktführern insbesondere zur Transformation von Interessen in (religiös aufgeladene) Wertekonflikte gezielt unternommen werden. [...] Um ihre Friedenspotenziale zu fördern, müssen Religionsgemeinschaften zunächst ihre Friedenskompetenzen erkennen – die theologischen Grundlagen und Überlieferungen ebenso wie konkrete Beispiele und Vorbilder in der Geschichte. Diese Fähigkeiten müssen jedoch permanent weiterentwickelt und schließlich aktiv in politische Prozesse eingebracht werden.“<sup>24</sup> Die Anerkennung der politischen und vor allem friedensfördernden Bedeutung von Religion(en) nimmt Gestalt in unterschiedlichen politischen Initiativen und Institutionalisierungen an, und zwar national wie international.<sup>25</sup>

### 9. Herausforderungen und Perspektiven

Eine ganze Reihe friedensethischer Themen und Stichworte wäre zu ergänzen und zu vertiefen, etwa der facettenreiche Gewaltbegriff, die an Bedeutung gewinnenden Begriffe der (menschlichen) Sicherheit oder *just policing* mit der klaren Abgrenzung zwischen militärischer und poli-

---

23 Vgl. Küng, H., Projekt Weltethos, München/Zürich 1990; ders./Kuschel, K.-J., Erklärung zum Weltethos. Die Deklaration des Parlaments der Weltreligionen, München/Zürich 1993.

24 Weingardt, M., Frieden durch Religion? Das Spannungsverhältnis zwischen Religion und Politik, Gütersloh 2016, 54 f.

25 Vgl. Frühbauer, J. J., Religion und Entwicklung. Notizen zu einer zukunftsweisenden politischen Strategie, in: Kirche und Gesellschaft 462 (2019) 3–16.

zeitlicher Gewaltanwendung und unter Einbeziehung der Gerechtigkeitsperspektive und rechtlicher Grundlagen.<sup>26</sup> Zu den drängenden friedensethischen Herausforderungen zählen die Frage nach Rüstungsexporten und deren Begrenzung, die moralische Legitimität nuklearer Abschreckung, die Verantwortungszuschreibung beim Einsatz von autoregulativen Waffensystemen und Kampfrobotern, die Bekämpfung von unterschiedlichen Formen des Cyberwars und die Vermeidung zu erwartender Ressourcenkonflikte (→ D.4), Konflikte durch Armut und Ungleichheit (→ E.7) sowie Verwerfungen, die sich aus den absehbaren Auswirkungen des Klimawandels (→ E.9) ergeben können. Hinzu kommt die Herausforderung, auf internationaler Ebene ein friedensethisches Handlungskonzept zu erstellen, das die Nachfolge der kaum wirksamen bzw. bislang wenig erfolgreichen Konzeptionen der humanitären Intervention zum einen sowie der Schutzverantwortung zum anderen wird antreten können. Eine zentrale Rolle wird hierbei dem Verständnis der internationalen Friedensordnung als Rechtsordnung zukommen.

#### *Weiterführende Literatur*

- Bock, V. u. a. (Hg.), *Christliche Friedensethik vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*, Münster/Baden-Baden 2015.
- Heimbach-Steins, M. (Hg.), *Frieden und Gerechtigkeit – Peace and Justice*, JCSW 59 (2018).
- Schockenhoff, E., *Kein Ende der Gewalt? Friedensethik für eine globalisierte Welt*, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2018.
- Werkner, I.-J., *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, München 2020.
- Wink, W., *Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit*, Regensburg 2018.

---

26 Vgl. Werkner, I.-J./Heintze, H.-J. (Hg.), *Just Policing*, Wiesbaden 2019.